

newsletter+++new

Ausgabe
02.2011

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Februar 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2011	14.2.2011	7.2.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2011	14.2.2011	7.2.2011
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2011	14.2.2011	7.2.2011
Gewerbesteuer	15.2.2011	18.2.2011	11.2.2011
Grundsteuer	15.2.2011	18.2.2011	11.2.2011
Sozialversicherung ⁵	24.2.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.2.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.3.2011	14.3.2011	7.3.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2011	14.3.2011	7.3.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2011	14.3.2011	7.3.2011
Umsatzsteuer⁴	10.3.2011	14.3.2011	7.3.2011
Sozialversicherung⁵	29.3.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.3.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Auflösung der gewinnmindernden Rücklage für abzuzinsende Altverbindlichkeiten

Unverzinsliche Verbindlichkeiten müssen in Steuerbilanzen für nach dem 31.12.1998 endende Geschäftsjahre mit 5,5 % abgezinst werden. Ausgenommen sind Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten. Die Regelung ist auch auf Verbindlichkeiten anzuwenden, die bereits in früheren Geschäftsjahren bestanden. Um die dadurch einmalig auftretenden gewinnerhöhenden Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung für die betroffenen Unternehmen in Grenzen zu halten, konnte eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Sie durfte bis zu 90 % der Gewinnerhöhung betragen und war in den folgenden neun Wirtschaftsjahren (Auflösungszeitraum) mit jeweils mindestens einem Neuntel aufzulösen.

In den Bilanzen einer GmbH wurde die Gesetzesänderung nicht beachtet. Erst in der Bilanz zum 31.12.2002 nahm das Finanzamt eine entsprechende gewinnerhöhende Abzinsung vor, ohne die gewinnmindernde Rücklagenbildung zuzulassen. Dieser Handhabung wurde durch den Bundesfinanzhof widersprochen.

Das Wahlrecht zur Rücklagenbildung bestand nicht nur im ersten nach dem 31.12.1998 endenden Geschäftsjahr, sondern grundsätzlich im Erstjahr der gewinnerhöhenden Abzinsung bestehender langfristiger Verbindlichkeiten. Das Darlehen der GmbH wurde erst 2002 abgezinst. Deshalb konnte auch noch eine Rücklage von 60 % der gewinnerhöhenden Auswirkung aus der erforderlichen Abzinsung des Darlehens gebildet werden. Von dem in 1999 begonnenen Auflösungszeitraum waren bereits drei Jahre mit einem Auflösungsvolumen von jeweils 10 % abgelaufen.

Aufwendungen für immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Eine inzwischen verstorbene Frau hatte sich auf Anraten ihres Hausarztes einer immunbiologischen Krebsabwehrtherapie unterzogen, weil nach einer schweren Operation aufgrund Krebserkrankung keine Chemotherapie möglich war. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Kosten für diese alternative Therapie als außergewöhnliche Belastung ab.

Der Bundesfinanzhof hat in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung solche Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Dies begründete die tatsächliche Zwangsläufigkeit aufgrund der Ausweglosigkeit der Lebenssituation des Erkrankten. In solchen Fällen ist allerdings ausschließlich die Behandlung durch einen Arzt Voraussetzung.

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand und Renovierung einer Immobilie

Der langjährige Leerstand einer Immobilie kann ein Indiz dafür sein, dass es an einer konkreten Einkünfteerzielungsabsicht fehlt. Auf die Gründe hierfür kommt es nicht an, vielmehr hat der Hauseigentümer nachzuweisen, dass er zielgerichtet eine spätere Vermietung der Immobilie anstrebt.

Grundsätzlich wird bei der klassischen Vermietung und Verpachtung von Immobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt. Für ein Fehlen dieser Absicht trägt das Finanzamt die Beweislast. Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von der Regel abweichen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn über einen langen Zeitraum (hier: mehr als sieben Jahre) an dem Objekt gearbeitet wird, aber keinerlei ernsthafte Vermietungsbemühungen erkennbar sind. Auch der Umstand, dass die Renovierung in Eigenleistung und wegen fehlender finanzieller Mittel über einen längeren Zeitraum betrieben wird, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine Vermietungsabsicht muss anhand ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Eigentümers erkennbar sein. Die Behauptung allein, man beabsichtige eine Vermietung, reicht in einem solchen Fall nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erstmalige Gartengestaltung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kommt u. a. in Betracht bei haushaltsnahen Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Dazu gehören z. B. die Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers, Gärtners oder Pflegedienstes und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Tätigkeiten über eine Dienstleistungsagentur. Begünstigt sind nur Lohnkosten, Fahrtkosten, Maschinenkosten, Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten. Die Steuerermäßigung (20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €) setzt voraus, dass die Aufwendungen durch eine Rechnung nachweisbar und unbar bezahlt worden sind. Ab 2008 müssen die Rechnung und der Überweisungsbeleg der Einkommensteuererklärung nicht mehr beigelegt werden. Der Finanzverwaltung steht jedoch frei, in Zweifelsfällen die Vorlage der Belege zu verlangen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass die von einem Handwerksbetrieb ausgeführte erstmalige Gartengestaltung keine haushaltsnahe Dienstleistung ist. Auch eine Berücksichtigung als Handwerkerleistung ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Freiberufliche Personengesellschaft liegt nur vor, wenn alle Gesellschafter die notwendige Berufsqualifikation haben

Angehörige der freien Berufe, wie beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure oder Architekten, erzielen aus ihrer Berufstätigkeit grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit und sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Dies gilt grundsätzlich auch für Freiberufler-Personengesellschaften. Haben aber nicht alle Gesellschafter die notwendige Berufsqualifikation, erzielt die Gesellschaft gewerbliche Einkünfte.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ist bei einer Anteilsveräußerung zu 1 Euro das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden?

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Nach dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren sind die Gewinne jedoch nur zu 50 % (Halbeinkünfteverfahren bis 31.12.2008) bzw. zu 60 % (Teileinkünfteverfahren ab 1.1.2009) steuerpflichtig. Bei Veräußerungsverlusten ist entsprechend zu verfahren. Sie sind ebenfalls nur anteilig steuermindernd zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens für den Fall eines Auflösungsverlustes eingeschränkt. Danach ist das Halbeinkünfteverfahren nicht auf einen Auflösungsverlust anzuwenden, wenn der Gesellschafter aus seiner Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu keinem Zeitpunkt steuerfreie Einnahmen erzielt hat. Vor diesem Hintergrund hat sich die Finanzverwaltung dafür ausgesprochen, diese Rechtsprechung zum Abzug von Erwerbsaufwand (z. B. Anschaffungskosten) im Zusammenhang mit Einkünften aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen jedenfalls dann nicht zu begrenzen, wenn der Anteilseigner keinerlei durch seine Beteiligung vermittelten Einnahmen erzielt hat.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied allerdings, dass der Verlust aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung auch dann dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt, wenn der Veräußerungspreis lediglich 1 € beträgt und der Veräußerer keine weiteren durch seine Beteiligung an der GmbH vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Dagegen entschied das Niedersächsische Finanzgericht, dass ein entsprechender Verlust in voller Höhe anzusetzen ist, wenn der Anteilseigner aus der Beteiligung keine Gewinnausschüttungen bezogen hat.

In beiden Fällen muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Hinweis: Nach dem Jahressteuergesetz 2010 ist für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens die bloße Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen ausreichend. Diese Gesetzesänderung gilt erst ab 2011.

Kein Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen nach Wiederaufnahme willkürlich ausgesetzter Zahlungen

Ein Vater hatte seinem Sohn zum 1.1.1999 Grundbesitz und den darauf befindlichen Bäckereibetrieb übertragen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Sohn (mit Abänderbarkeit nach § 323 ZPO) eine monatliche Rente von 4.000 DM zu zahlen. Bis Ende 2001 zahlte der Sohn die Rente im Wesentlichen pünktlich und – bis auf zwei Monate - in voller Höhe. Aufgrund Rückgangs der Erträge zahlte er nur in den Monaten Januar und Februar 2002 eine um rd. 50 % gekürzte Rente, deren Zahlung er dann erst wieder

ab August 2003 fortsetzte. Das Finanzamt erkannte nur die Rentenzahlungen von Januar bis Juni 2001 an.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Zahlungen bis Februar 2002 an, stimmte bzgl. der Zahlungen ab August 2003 aber dem Finanzamt zu und lehnte den Sonderausgabenabzug ab. Da die Versorgungsleistungen willkürlich über einen Zeitraum von 17 Monaten nicht erbracht wurden, obwohl dies nach den Ergebnissen aus Vermietung des Grundbesitzes möglich gewesen wäre, komme eine Rückkehr zum vertragsgerechten Verhalten nicht mehr in Betracht.

Keine Anwendung von Steuerbegünstigungen für Steuerhinterzieher auf ordnungsgemäß erklärte Einkünfte

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 konnten dem Finanzamt bis dahin nicht oder nicht vollständig mitgeteilte Einkünfte strafbefreiend nacherklärt werden. Ein zusätzlicher Anreiz zur Nutzung dieser Amnestie bestand darin, dass die nacherklärten Einkünfte in der Regel niedriger besteuert wurden als die von vornherein ehrlichen Steuerzahler. Gegen die Ungleichbehandlung klagte ein Rechtsanwalt. Er verlangte für seine ordnungsgemäß erklärten Einkünfte dieselben Steuervergünstigungen, wie sie den ihre Steuer nacherklärenden Personen gewährt wurde.

Der Antrag ist vom Bundesfinanzhof abgelehnt worden: Die Steuerbegünstigung erhielt nur, wer seine bisher unzutreffend erklärten Einkünfte durch Richtigstellung korrigierte. Die besondere, abweichend von der sonst nach den Steuergesetzen erhobene Steuer entfiel ausschließlich auf in die Amnestie fallende Einkünfte. Es war der gesetzliche Wille, lediglich einen attraktiven Anreiz für eine freiwillige Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu schaffen. Die steuerrechtliche Privilegierung war als Ausnahmeregelung auf einen beschränkten Personenkreis konzipiert. Gegen diese Sonderregelung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Keine ausschließlich rückwirkende Betrachtung zur Feststellung des gemeinen Werts von nicht börsennotierten Aktien

Der bei einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft beschäftigte Arbeitnehmer erwarb 9,7 % des Aktienkapitals der Gesellschaft. Für die Bewertung der übertragenen Anteile wurde von einem Unternehmenswert von 22-30 Mio. DM ausgegangen. Nur drei Monate später bereitete das Unternehmen seinen Börsengang vor. Dabei ist der Unternehmenswert auf 130-180 Mio. DM geschätzt worden. Das Finanzamt ging im Rahmen einer späteren Prüfung des Übertragungsvorgangs von diesem Wert aus. Es handelte sich auch um den ersten gehandelten Kurswert der an der Börse platzierten Anteile. Der Arbeitnehmer war der Auffassung, dass der zum Übertragungszeitpunkt niedrigere Schätzwert der Besteuerung zugrunde zu legen sei.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, zu dem dem Arbeitnehmer der Vorteil zufließt. Der Wert der Anteile ist grundsätzlich aus Verkäufen abzuleiten, die weniger als ein Jahr vom Übertragungszeitpunkt aus zurückliegen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der bis zu einem Jahr zurückliegende Wert nicht den gemeinen Wert der Anteile repräsentiert. Der Wert ist dann unter Zugrundelegung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens unter Berücksichtigung aller Umstände (auch eines drei Monate später stattfindenden Börsengangs) zu ermitteln.

Keine Nachholung unterlassener AfA für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens

Für ein betriebliches Wirtschaftsgut besteht die Pflicht, zumindest die normale Abschreibung geltend zu machen. Der Verzicht durch Vergessen oder vorsätzliches Unterlassen führt zum Verlust des nicht geltend gemachten Abschreibungspotenzials. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob es sich um einen bilanzierenden Unternehmer handelt oder einen solchen, der seinen Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Erfolgt später die Einbuchung eines Wirtschaftsguts des notwendigen Betriebsvermögens, handelt es sich um eine Fehler berichtigende Einbuchung. Das Wirtschaftsgut ist dann mit dem Wert einzulegen, mit dem es bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde.

Welche weitreichenden Folgen sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ergeben, zeigt der dem Urteil zugrunde liegende Fall. Der klagende Unternehmer hatte ein Patent angemeldet. Dies wurde einer GmbH zur Nutzung überlassen, an der er selbst beteiligt war. Der Einlagewert des Patents wurde mit dem Beginn der Verwertung auf 375 T€ festgestellt, sein Restbuchwert zum Zeitpunkt der späteren Veräußerung auf 160 T€. Der Fremdverkaufspreis betrug zu diesem Zeitpunkt, zehn Jahre später, 2 Mio. €. Das Finanzamt besteuerte den Differenzbetrag zwischen dem Restbuchwert zum Zeitpunkt des Verkaufs und dem erzielten Verkaufspreis. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Vorgehensweise des

Finanzamts und damit auch den Verlust des Abschreibungspotenzials von 215 T€. Eine Berichtigung der entsprechenden Jahre war wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung nicht mehr möglich.

Keine nachträglichen Anschaffungskosten durch Zahlung von Verbindlichkeiten für eine vollbeendete GmbH

Der frühere Gesellschafter einer nach ihrer Insolvenz vollbeendeten GmbH hatte später weitere Bankverbindlichkeiten dieser GmbH getilgt. Er machte die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten auf seine GmbH-Beteiligung geltend. Zur Begründung trug er vor, die Aufwendungen zur Wahrung seines wirtschaftlichen Rufs getragen zu haben. Bei einer Weigerung hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf die Verwirklichung weiterer geschäftlicher Unternehmungen zur Folge gehabt.

Wie das Finanzamt lehnte auch der Bundesfinanzhof die Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen ab. Ist eine GmbH aufgrund ihrer tatsächlichen Vermögenslosigkeit und Löschung nach der Liquidation bereits vollbeendet, sind weitere Zahlungen nicht mehr durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Die GmbH ist nach ihrer Löschung nicht mehr existent, Verbindlichkeiten gehen unter. Demzufolge können keine Bankverbindlichkeiten mehr bestehen. Rechtsgrundlose Zahlungen sind aber keine nachträglichen Anschaffungskosten auf eine Beteiligung. Der Hinweis auf eine mögliche Auswirkung auf die geschäftliche Reputation reicht für einen unmittelbaren Bezug auf die Beteiligung nicht aus. Es können nur Aufwendungen mit unmittelbarem Bezug auf die konkrete Beteiligung berücksichtigt werden.

Kosten für Besuchsfahrten zum Beschäftigungsort als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Als notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung kommen in Betracht:

- Die Fahrtkosten aus Anlass der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung sowie für wöchentliche Heimfahrten an den Ort des eigenen Hausstands oder Aufwendungen für wöchentliche Familien-Ferngespräche,
- Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten,
- Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort und
- Umzugskosten.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallende Flug- und Fahrtkosten, die ein Ehegatte aufwendet, um den anderen Ehegatten an dessen Beschäftigungsort aufzusuchen, keine abzugsfähigen Aufwendungen für Familienheimfahrten sind. Solche sog. umgekehrten Familienheimfahrten sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuernachzahlung aufgrund einer Betriebsprüfung konnte durch Ansparrücklage gemindert werden

Aufgrund einer bei Unternehmer A durchgeführten Betriebsprüfung für 1999 ergaben sich Steuernachzahlungen. Um diese zu vermeiden, beantragte A im Mai 2002 eine gewinnmindernde Ansparrücklage für einen im Oktober 2001 angeschafften Pkw. Die geänderte Bilanz 1999, in der die Ansparrücklage ausgewiesen wurde, erstellte er erst im Dezember 2003.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Rücklagenbildung nicht an, weil zwischen Investition im Oktober 2001 und bilanzieller Rücklagenbildung im Dezember 2003 mehr als zwei Jahre vergangen waren. Hätte A die geänderte Bilanz innerhalb von 2 Jahren nach Anschaffung des Pkw aufgestellt, wäre die Rücklagenbildung anerkannt worden.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist 2007 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden, der außerhalb der Bilanz geltend gemacht wird.

Verdeckte Gewinnausschüttung kann beim Empfänger zu abziehbarem Aufwand führen

Übernimmt eine GmbH für ihren Gesellschafter die Renovierungskosten seiner vermieteten Wohnung, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an den Gesellschafter vor. Der Gesellschafter hat den Wert der übernommenen Renovierungskosten als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Gleichzeitig kann er aber die Renovierungskosten von seinen Vermietungseinnahmen als Werbungskosten abziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zahlung für die Übernahme einer Zufahrtsbaulast als Anschaffungskosten des Grund und Bodens

Die Zahlung eines Grundstückseigentümers für eine Zufahrtsbaulast an seinen Nachbarn gehört zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens. Das gilt auch dann, wenn damit ein weiterer Zugang zum Grundstück geschaffen wird.

Der Bauherr einer Einkaufspassage musste zur Sicherstellung des Anlieferverkehrs einen weiteren Zugang zu seinem Grundstück schaffen. Dies erfolgte über eine städtische Liegenschaft. Für die Eintragung der Zufahrtsbaulast zahlte der Grundstückseigentümer einen einmaligen Betrag von 7.125 € sowie Gebühren für die Eintragung von 342 €. Diese Aufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Solche Kosten sind jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs als nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens anzusetzen und nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Durch eine weitere Zufahrt ergibt sich eine erweiterte Nutzbarkeit des Grundstücks. Damit erhöht sich der Wert des Grund und Bodens mit der Folge, dass der entsprechende Aufwand zu aktivieren ist.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2011 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2011 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2010 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2010 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2011 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2011 bis zum 10.2.2011 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2011 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2011 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2010 angemeldet und bis zum 10.2.2011 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2012 fällige Vorauszahlung für Dezember 2011 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2011 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2011 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Kein Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft aus Rechnungen für Dienstleistungen zur Erfüllung einkommensteuerlicher Pflichten ihrer Gesellschafter

Beauftragt eine Personengesellschaft einen Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe mit der Erstellung der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte, kann sie die hierfür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Gleiches gilt für Hilfestellungen zur Erstellung der Einkommensteuererklärungen ihrer Gesellschafter oder bei Einkommensteuervorauszahlungen. Diese Leistungen werden nicht für den unternehmerischen Bereich der Gesellschaft erbracht. Sie hängen auch nicht mit ihrer wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Können Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischt-genutzten Gebäudes doch nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt werden?

Wer ein Wohn- und Geschäftshaus errichtet und es nach Fertigstellung teils steuerpflichtig, teils steuerfrei vermietet, muss die auf die Eingangsleistungen entfallenden Vorsteuern aufteilen. Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz ist seit dem 1. Januar 2004 die Anwendung des Umsatzschlüssels, das heißt eine Aufteilung nach dem Verhältnis der erzielten steuerfreien und steuerpflichtigen Mieten, nur noch zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. In der Regel steht jedoch mit dem Flächenschlüssel ein anderer, wirtschaftlich vertretbarer Aufteilungsmaßstab zur Verfügung. Ob die deutschen Regelungen zur Einschränkung der Anwendung des Umsatzschlüssels mit dem europäischen Recht vereinbar sind, muss jetzt der Europäische Gerichtshof entscheiden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Pkw-Nutzung durch Gesellschafter einer Personengesellschaft für Fahrten zwischen Wohnung und Büro kann umsatzsteuerpflichtig sein

Überlässt eine Personengesellschaft Pkws, die zu ihrem Gesamthandsvermögen gehören, ihren Gesellschaftern für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Büro und zahlen die Gesellschafter hierfür ein Entgelt, so unterliegt das Entgelt der Umsatzsteuer. Ein Entgelt liegt auch vor, wenn die Personengesellschaft die bei ihr geführten Privatkonten der Gesellschafter mit den der Privatnutzung zuzuordnenden Kosten belastet. Eine entgeltliche Nutzungsüberlassung setzt nicht den Abschluss eines schriftlichen Vertrags voraus. Es reicht schon aus, dass die Personengesellschaft gegen die Privatnutzung und die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Büro nichts unternimmt und die Kosten den Gesellschaftern belastet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerliche Organschaft liegt nur bei unmittelbarer finanzieller Eingliederung vor

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn eine juristische Person (Organgesellschaft) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert ist. In diesem Fall schuldet der Organträger die aus den Umsätzen der Organgesellschaft resultierenden Umsatzsteuern.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: A und B waren zu je 50 % Gesellschafter der A & B-GbR. Gleichzeitig waren sie zu je 50 % Gesellschafter der X-GmbH. Nachdem die X in Insolvenz geraten war, stritt man sich mit dem Finanzamt, ob die X in die GbR finanziell eingegliedert war.

Das Gericht entschied, dass keine finanzielle Eingliederung vorlag, weil nicht die GbR Gesellschafterin der X war, sondern die Gesellschafter A und B.

Hinweis: Liegt schon keine finanzielle Eingliederung vor, braucht über die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung nicht mehr entschieden zu werden.

Unternehmereigenschaft einer Gemeinde durch Nutzung eines Fahrzeugs mit Werbeaufschriften

Ein Unternehmer vermarktet Werbemobile. Er beklebt die Fahrzeuge mit Werbeaufschriften interessierter Unternehmen gegen Entgelt. Nach vollständiger Beschriftung werden die Werbemobile u. a. an Gemeinden übereignet. Im Gegenzug verpflichten sich diese, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren das Fahrzeug in der Öffentlichkeit zu bewegen. Für ihre Werbefahrten berechnet die Gemeinde dem Unternehmer ein Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer. Das Finanzamt lehnte beim Unternehmer den Vorsteuerabzug für die ihm in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte ab. Die Gemeinde sei nicht berechtigt, für die Werbefahrten eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen. Die Fahrten würden überwiegend in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erfolgen.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs erbringt die Gemeinde mit der Verwendung der Fahrzeuge nachhaltig sonstige Leistungen. Sie werden aufgrund eines Rechtsverhältnisses gegen Entgelt erbracht. Der Gegenwert besteht in den zu erbringenden Werbeleistungen während des fünfjährigen Verwendungszeitraums. Das gilt auch, obwohl zur Anschaffung des Fahrzeugs keine Anschaffungskosten entstanden sind. Für die Umsatzsteuerpflicht ist nicht auf den Zweck der Fahrten, sondern auf die privatrechtlich vereinbarten Werbeleistungen abzustellen. Sie haben nichts mit der öffentlichen Aufgabenstellung der Gemeinde zu tun.

Es ist auch unbeachtlich, ob die Werbeleistungen von einer eigenständigen Einrichtung ausgeführt werden, entscheidend ist die ausgeübte Tätigkeit.

Unerheblich ist ebenfalls die Frage, ob die wirtschaftliche Tätigkeit einen bestimmten Umfang ausmacht. Umsatz- oder Gewinn Grenzen sind keine geeigneten, allein maßgeblichen Kriterien zur Bestimmung der Steuerpflicht einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Wichtig ist, ob eine juristische Person öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art unterhält. Für umsatzsteuerrechtliche Zwecke werden sämtliche Betriebe gewerblicher Art zusammengefasst. Die Gesamtheit bildet ein einheitliches Unternehmen.

Vorsteuerabzug nur bei Angabe der richtigen Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass eine ordnungsmäßige Rechnung die Angabe der zutreffenden Steuernummer oder Steuer-Identifikationsnummer voraussetzt. Als Steuernummer gilt nicht das Aktenzeichen, unter dem die Finanzverwaltung die Korrespondenz mit dem Unternehmer bis zur Erteilung der Steuernummer führt.

Ausgleichsanspruch eines Kfz-Neuwagenhändlers nach Beendigung des Händlervertrags

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann entsprechend einer für Handelsvertreter gültigen Bestimmung auch ein Vertragshändler nach Vertragsbeendigung einen Anspruch auf Ausgleichszahlung haben. Voraussetzung ist zum einen, dass sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Händler und dem Hersteller oder Lieferanten nicht in einer bloßen Käufer-Verkäufer-Beziehung erschöpft. Der Vertragshändler muss vielmehr so in die Absatzorganisation des Herstellers oder Lieferanten eingegliedert sein, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu erfüllen hat. Zum anderen muss der Händler verpflichtet sein, dem Hersteller oder Lieferanten seinen Kundenstamm zu übertragen, sodass dieser sich bei Vertragsende die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne Weiteres nutzbar machen kann.

Bei Neuwagenverkäufen an Leasinggesellschaften ist für die Bestimmung des Ausgleichsanspruchs des Händlers regelmäßig der Leasingnehmer als Kunde des Händlers anzusehen, weil dieser die wirtschaftliche Entscheidung zur Anschaffung des Fahrzeugs trifft.

Schließung des Betriebs wegen erheblicher Steuerschulden

Bei erheblichen Steuerrückständen ist ein Gewerbetreibender als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen, auch wenn weder Verschulden noch charakterliche Mängel des Steuerschuldners vorliegen.

Im Fall eines Maklerbüros hatten sich Steuerrückstände und Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 83.000 € angehäuft. Nach Hinweis des Finanzamts verfügte die Gewerbeaufsichtsbehörde die Schließung des Betriebs und die Einstellung der Gewerbetätigkeit. Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung blieben ohne Erfolg, auch weil eine Tilgung der Schulden in absehbarer Zeit wegen einer schwerwiegenden Erkrankung des Maklers nicht zu erwarten war.

(Quelle: Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz)

+++Anlage Lohnbüro+++

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gutschein statt Teilnahme am Betriebsfest

Wenn Arbeitnehmer als Ersatz für eine aus betrieblichen Gründen verpasste Betriebsfeier vom Arbeitgeber einen Gutschein erhalten, der bei Vorlage eines Bewirtungsbelegs zu einer Erstattung in einer bestimmten Höhe führt, ist eine Lohnsteuerpauschalierung nicht möglich.

Ein Arbeitgeber veranstaltete anlässlich eines Firmenjubiläums ein Betriebsfest, an dem Mitarbeiter, die für Notdienste eingeteilt waren, nicht teilnehmen konnten. Sie erhielten einen Gutschein über 70 €. Bei Vorlage mit einem Bewirtungsbeleg wurden die Bewirtungsaufwendungen bis zu einem Betrag von 70 € erstattet. Die auf die Gutscheine entfallende Lohnsteuer ermittelte der Arbeitgeber unter Anwendung eines Pauschalsteuersatzes von 25 %.

Zu Unrecht wie das FG München¹ entschied. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben, wenn er Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zahlt.² Hier jedoch erfolgte die Zahlung nicht aus Anlass, sondern anstelle der Teilnahme an der Veranstaltung. Nicht die Teilnahme, sondern die Nicht-Teilnahme war Anlass für die Ausgabe der Gutscheine. Sie dienten als Ausgleich für die entgangene Verzehrmöglichkeit auf dem Betriebsfest. Das Ziel einer Betriebsveranstaltung, den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern, war damit nicht zu erreichen.

Berechnung des geldwerten Vorteils bei Jahreswagen

Kauft ein Mitarbeiter Jahreswagen, muss er Preisnachlässe, die jeder andere auch beim Händler bekommt, nicht versteuern.

Ein Mitarbeiter kaufte von seinem Arbeitgeber fabrikneue Autos mit einem Mitarbeiterrabatt von 21,5 %. Die Differenz zwischen Bruttolistenpreis und Mitarbeiterpreis musste er als geldwerten Vorteil versteuern. Der Arbeitgeber gewährte nicht betriebsangehörigen Käufern für vergleichbare Autos Rabatte von 4,8 % bis 9 %. Außerdem entdeckte der Mitarbeiter in Tageszeitungen, dass es sogar Rabatte von 17,5 bis 20 % gab. Er fand deshalb, dass er nur die Differenz zwischen Mitarbeiterpreis und dem von Dritten zu zahlenden Preis versteuern müsse.

Damit hatte er nur teilweise recht.

Ausschlaggebend sind die Rabatte, die der Arbeitgeber regulär gewährt, hier also die zwischen 4,8 % und 9 %. Davon sind jedoch drei Prozentpunkte abzuziehen, weil diese Spanne auf persönlichem Verhandlungsgeschick des Käufers beruht.

Unbeachtlich sind die auf besonderen Angeboten beruhenden Rabatte. Sie galten zum Teil nicht für die vom Mitarbeiter gekauften Typen, wurden an anderen Orten angeboten oder zu späterer Zeit.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg³)

Nachgewiesene Aufwendungen für die Reinigung von Berufskleidung können als Werbungskosten abzugsfähig sein

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Reinigungskosten für Kleidung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden können⁴.

Im Streitfall war die Klägerin als Hauswirtschafterin bei einer kirchlichen Einrichtung nichtselbständig tätig. Während ihrer Arbeitszeit wurde sie in der Küche und in der Cafeteria etc. der Einrichtung eingesetzt. Nach dem Hygieneplan für Personal sowie einer Bestätigung des Verwaltungsleiters war sie gehalten, helle, kochfeste Kleidung (Kopfbedeckung, T-Shirt, Hose, Socken, Kittel und Vorbinder), die sie in „gewöhnlichen“, d.h. allgemeinen Textilgeschäften auf eigene Kosten erwarb, zu tragen und diese täglich, bzw. je nach Tätigkeit auch im Laufe eines Arbeitstages nochmals zu wechseln. In ihrer

¹ FG München, Urte. v. 24.9.2010, 8 K 2633/08, LEXinform 5011063.

² § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.

³ FG Baden-Württemberg, Urte. v. 9.7.2010, 5 K 1084/08, LEXinform 5011031.

⁴ FG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 28.09.2010, 2 K 1638/09, Meldung v. 30.11.2010, LEXinform 0435929.

Einkommensteuererklärung 2007 machte die Klägerin Kosten in Höhe von 469 € für die Reinigung von Arbeitskleidung in ihrer eigenen Waschmaschine als Werbungskosten geltend, während das Finanzamt nur von Reinigungskosten in Höhe von 226 € ausging. Es vertrat der Meinung, nur bei der Kopfbedeckung, dem T-Shirt, dem Kittel und dem Vorbinder könne von typischer Berufskleidung ausgegangen werden.

Demgegenüber war die Klägerin der Ansicht, ihre gesamte Arbeitskleidung trage das Firmenlogo, sie trage alle Kleidungsstücke bei der Arbeit, daher führten auch alle Reinigungsaufwendungen zu Werbungskosten.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg.

Das Gericht führte u.a. aus, Aufwendungen für die Reinigung von Kleidung seien grundsätzlich nichtabzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung. Das gelte auch dann, wenn die Bekleidung nahezu ausschließlich während der Berufsausübung getragen werde, etwa weil der Arbeitgeber das Tragen entsprechender Kleidung anordne. Von diesem Grundsatz sei die Reinigung typischer Berufskleidung ausgenommen. Die Einordnung eines Kleidungsstücks als typische Berufskleidung scheidet allerdings dann schon aus, wenn seine Benutzung als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liege. Nach diesen Maßstäben handele es sich bei den vom FA nicht anerkannten Kleidungsstücken, der Hose und den Socken, nicht um typische Berufskleidung. Die von der Klägerin in „normalen“ Geschäften erworbenen weißen Hosen und Socken stellten Alltagskleidung dar, die üblicherweise von jedermann getragen werden könnten. Hinzu komme, dass die Aufnäher mit dem Emblem der Einrichtung von der Klägerin selbst angebracht worden seien, ohne dass ein anderer Grund als der erkennbar sei, dass die Klägerin – wie in der mündlichen Verhandlung eingeräumt – damit den Charakter der Kleidung als Berufskleidung habe belegen wollen.

Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

In einem vom Hessischen Finanzgericht⁵ entschiedenen Fall veranstaltete eine Partnergesellschaft von Rechtsanwälten ein Sommerfest, bei dem die durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmer deutlich über 110 € lagen. Gegenüber dem Finanzamt vertrat sie die Auffassung, dass trotzdem übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung vorlägen, da die Freigrenze von 110 € rechtswidrig sei und der seit der Festlegung eingetretenen Kostenentwicklung und Steigerung des Lebensstandards nicht Rechnung trage. Das Finanzamt war anderer Auffassung und erließ einen entsprechenden Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid. Das Gericht schloss sich der Meinung des Finanzamtes an.

Zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung gewährt.⁶ Liegt die Zuwendung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, liegt kein Arbeitslohn vor. Ein solches Interesse wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn anlässlich einer Betriebsveranstaltung Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern.⁷ Bei der lohnsteuerlichen Wertung wird von einer Freigrenze ausgegangen, bei deren Überschreitung die Zuwendung in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren ist.

Die Festlegung dieser Freigrenze erfolgt zu Recht aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit. Sie ist systemgerecht, da mit zunehmender Höhe der Zuwendung der Entlohnungscharakter gegenüber eigenbetrieblichen Gründen die Oberhand gewinnt. Für eine Anhebung der Freigrenze sah das Gericht keine Notwendigkeit.

Vorbereitung einer Betriebsratswahl während der Arbeitszeit rechtfertigt keine Abmahnung

Bereitet ein Arbeitnehmer zusammen mit zwei weiteren Arbeitnehmern in einem betriebsratslosen Betrieb das Einladungsschreiben für die Wahlversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes während der Arbeitszeit vor, so kann er nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Kiel hierfür nicht vom Arbeitgeber abgemahnt werden⁸.

In dem entschiedenen Fall ist die Klägerin seit acht Jahren in dem bislang betriebsratslosen Betrieb der Beklagten als Sachbearbeiterin beschäftigt. Sie fasste im Frühjahr 2010 zusammen mit zwei weiteren Kollegen den Entschluss, eine Wahlversammlung zur Gründung eines Betriebsrats einzuberufen.

Mit Schreiben vom 8.4.2010 forderten die drei Mitarbeiter die Beklagte unter Hinweis auf § 28 Abs. 2 Wahlordnung (WO) auf, ihnen die zur Ausfertigung einer Wählerliste erforderlichen Unterlagen zukommen

⁵ Hessisches Finanzgericht, Ur. v. 1.9.2010, 10 K 381/08, LEXinform .

⁶ § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

⁷ BFH, Ur. v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl. 1992 II, S. 655, LEXinform 0101914.

⁸ ArbG Kiel, Ur. v. 16.9.2010, 5 Ca 1030 d/10, LEXinform 4000403.

zu lassen. Nachdem der Geschäftsführer der Beklagten eine fehlerhafte Anschrift bzw. Firmenbezeichnung moniert hatte, führte die Klägerin am gleichen Tag ein kurzes Telefonat mit einem der beiden Kollegen, der sodann die Anschrift korrigierte. In der Mittagspause trafen sich die drei Mitarbeiter, um das korrigierte Schreiben gemeinsam zu unterschreiben.

Mit Schreiben vom 12.4.2010 mahnte die Beklagte die Klägerin ab, weil sie während der Dienstzeit das Schreiben vom 8.4.2010 verfasst sowie korrigiert und damit Tätigkeiten ausgeführt habe, die nichts mit ihrer originären Aufgabe zu tun hätten. Die Klägerin verlangte die Entfernung der Abmahnung aus ihrer Personalakte.

Ihre hierauf gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass es dahingestellt bleiben könne, ob die Klägerin tatsächlich das Schreiben vom 08.04.2010 während ihrer Arbeitszeit verfasst und korrigiert habe. Auch wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte die Klägerin keine Vertragsverletzung begangen, die hätte abgemahnt werden können.

Arbeitnehmer, die eine Betriebsratswahl vorbereiteten, können nicht darauf verwiesen werden, die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten während der Pausen oder außerhalb der Arbeitszeit zu erbringen. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 37 Abs. 2 BetrVG. Danach sind die Mitglieder des Betriebsrates für die Durchführung der erforderlichen Betriebsratsaufgaben von der Arbeitsleistung zu befreien. Gleiches muss auch für die eine Wahlversammlung einberufenden Arbeitnehmer gelten.

Da die Klägerin keiner privaten Tätigkeit nachgegangen ist, sondern sich für das vom Gesetzgeber gewollte Ziel der Gründung eines Betriebsrats eingesetzt hat, war die Abmahnung rechtswidrig.

Betriebsratswahlen müssen bei Zulassung verspätet eingereichter Wahlvorschlagslisten wiederholt werden

Eine Betriebsratswahl muss nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm wiederholt werden, wenn die zugelassenen Wahlvorschlagslisten zwar am letzten Tag der Frist, aber erst sehr kurz nach der als Fristende bestimmten Uhrzeit eingereicht worden sind⁹.

Dies gilt auch, wenn die Listen nur deshalb verspätet abgegeben worden sind, weil sich herausgestellt hatte, dass die zuvor eingereichten Listen nicht die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften aufgewiesen hatten.

In dem entschiedenen Fall hatten sich zwei Gewerkschaften im Vorfeld einer Betriebsratswahl auf eine gemeinsame Wahlvorschlagsliste verständigt. Nach dem Wahlausschreiben mussten die Wahlvorschläge bis zum 9.2.2010 um 16.00 Uhr eingereicht werden. Die beiden Gewerkschaften überreichten dem Wahlvorstand kurz vor 16.00 Uhr ihre gemeinsame Liste. Als die Funkuhr des Wahlvorstandsvorsitzenden Punkt 16.00 Uhr anzeigte, reichte die eine Gewerkschaft überraschend noch eine eigene Vorschlagsliste ein, was weitere Wahlvorschläge einer "offenen Liste" und der anderen Gewerkschaft zur Folge hatte.

Der Wahlvorstand prüfte die Wahlvorschläge und ließ die gemeinsame Liste der Gewerkschaften sowie die separate Liste der einen Gewerkschaft nicht zur Wahl zu, da die gemeinsame Liste nicht die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften aufgewiesen hatte und die Liste nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterschrieben war. Die "offene Liste" und die separate Vorschlagsliste der anderen Gewerkschaft wurden dagegen zur Wahl zugelassen, so dass auch nur Mitglieder dieser Liste in den Betriebsrat gewählt wurden.

Das Gericht erklärte die Betriebsratswahl für unwirksam.

Die Betriebsratswahl muss wiederholt werden. Auch die "offene Liste" und die separate Vorschlagsliste der einen Gewerkschaft hätten nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, da sie zu spät eingereicht worden sind. Die Listen hätten bis 16.00 Uhr und damit genau genommen bis 15.59.59 Uhr eingereicht werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Denn die Listen sind erst eingereicht worden, als die Funkuhr des Wahlvorstandsvorsitzenden bereits 16.00 Uhr erreicht hatte. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge war daher zu diesem Zeitpunkt schon abgelaufen.

Urlaubsabgeltungsansprüche bei ruhendem Arbeitsverhältnis

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf¹⁰ entschiedenen Fall machte ein Arbeitnehmer, der seit dem Jahr 2000 ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt war und dessen Arbeitsverhältnis vom 1.8.2001 bis zum 31.5.2009 wegen einer befristet gewährten Erwerbsminderungsrente ruhte, für den Zeitraum 2001 bis 2009 Abgeltung für insgesamt 213 nicht genommene Urlaubstage in Höhe von knapp 28.000 € geltend.

⁹ LAG Hamm, Beschluss v. 26.11.2010, 13 TaBV 54/10, PM v. 26.11.2010.

¹⁰ LAG Düsseldorf, Urte. v. 1.10.2010, 9 Sa 1541/09, LEXinform 1449842.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts entstehen in einem ruhenden Arbeitsverhältnis grundsätzlich keine Urlaubsansprüche. Ruht das Arbeitsverhältnis allerdings zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht, entsteht der Urlaubsanspruch für dieses Urlaubsjahr in vollem Umfang. Die Verjährung des Urlaubsabgeltungsanspruchs richtet sich nach dem ihm zugrunde liegenden Urlaubsanspruch, der innerhalb von drei Jahren¹¹ verjährt.

Arbeitnehmerüberlassung: Die CGZP ist nicht tariffähig

Die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keine Spitzenorganisation im Sinne von § 2 Abs. 3 TVG, die im eigenen Namen Tarifverträge abschließen kann.¹² Sie erfüllt die hierfür erforderlichen tarifrechtlichen Voraussetzungen nicht.

Für die Leiharbeitsbranche sind Tarifverträge auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder von Bedeutung. Nach § 9 Nr. 2 AÜG haben Leiharbeitnehmer während der Zeit ihrer Überlassung an einen Entleiher Anspruch auf die dort geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen und damit auch einen Anspruch auf gleiche Bezahlung ("equal pay"). Von diesem Gleichbehandlungsgebot kann allerdings zulasten der Leiharbeitnehmer durch Tarifvertrag oder aufgrund vertraglicher Bezugnahme auf einen Tarifvertrag abgewichen werden.

In dem entschiedenen Fall begehrt die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens – ver.di und das Land Berlin – die Feststellung, dass die CGZP nicht tariffähig ist. Alleinige satzungsmäßige Aufgabe der im Dezember 2002 gegründeten CGZP ist der Abschluss von Tarifverträgen mit Arbeitgebern, die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreiben wollen.

Die Antragsteller machten geltend, dass es der CGZP an der erforderlichen sozialen Mächtigkeit fehle. Die von ihr abgeschlossenen Tarifverträge seien Gefälligkeits-Tarifverträge. Zudem seien zwei ihrer Mitglieder nicht tariffähig.

In allen Instanzen wurde festgestellt, dass die CGZP nicht tariffähig ist, und somit keine Tarifverträge abschließen kann.

Soll eine Spitzenorganisation selbst als Partei Tarifverträge abschließen, muss das zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehören¹³. Dazu müssen die sich zusammenschließenden Gewerkschaften ihrerseits tariffähig sein und der Spitzenorganisation ihre Tariffähigkeit vollständig vermitteln. Dies ist nicht der Fall, wenn die Befugnis zum Abschluss von Tarifverträgen durch die Spitzenorganisation auf einen Teil des Organisationsbereichs der Mitgliedsgewerkschaften beschränkt wird. Zudem darf der Organisationsbereich einer Spitzenorganisation nicht über den ihrer Mitgliedsgewerkschaften hinausgehen.

Nach diesen Grundsätzen ist die CGZP keine Spitzenorganisation im Sinne von § 2 Abs. 3 TVG, weil sich ihre Mitgliedsgewerkschaften (CGB, DHV und GÖD) nicht im Umfang ihrer Tariffähigkeit zusammengeschlossen haben. Außerdem geht der in der Satzung der CGZP festgelegte Organisationsbereich für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung über den ihrer Mitgliedsgewerkschaften hinaus.

Bislang liegt diese Entscheidung lediglich in Form einer kurzen Pressemitteilung vor. Aus dieser lässt sich nicht sicher entnehmen, ob der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts auch für die Vergangenheit Wirkungen entfaltet. Möglicherweise könnten Leiharbeitnehmer auch für die Vergangenheit einen "equal-pay"-Anspruch haben und von Arbeitgebern die Differenz zwischen der tariflichen und der für "normale" Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb geltenden Vergütung ersetzt verlangen. Auf Arbeitgeber kämen zudem erhebliche Nachforderungen der Sozialversicherungsträger zu.

Bei einer Insolvenz der Verleiherbetriebe wären auch die Entleiherbetriebe betroffen: gemäß § 10 S. 3 AÜG haften für Sozialversicherungsbeiträge Verleiher und Entleiher als Gesamtschuldner. Die Sozialversicherungsträger würden in diesen Fällen ihre Forderungen dann an den Entleiher richten.

Pauschale Abgeltung von Überstunden kann unwirksam sein

In dem entschiedenen Fall hatte sich das Bundesarbeitsgericht mit einer Klausel im Arbeitsvertrag zu beschäftigen, die die pauschale Abgeltung von „erforderlichen Überstunden“ mit dem Monatsgehalt betraf¹⁴.

Der formularmäßige Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers enthielt u.a. folgende Regelung:

¹¹ § 199 BGB.

¹² BAG, Beschluss v. 14.12.2010, 1 ABR 19/10, LEXinform 0435993.

¹³ § 2 Abs. 3 TVG.

¹⁴ BAG, Urt. v. 01.09.2010, 5 AZR 517/09.

"Das Bruttogehalt bezieht sich auf 45 Arbeitsstunden wöchentlich. Davon sind 38 Normalstunden und sieben Mehrarbeitsstunden... Mit der vorstehenden Vergütung sind erforderliche Überstunden des Arbeitnehmers mit abgegolten."

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wies das Arbeitszeitkonto des Klägers ein Guthaben von 102 Stunden aus. Der Kläger verlangte die Vergütung dieser Guthabenstunden. Seine hierauf gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Zwar sieht der Arbeitsvertrag vor, dass etwaige Überstunden bereits mit dem regulären Monatsgehalt abgegolten sind. Diese Vertragsklausel ist jedoch unwirksam. Sie verstößt gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Das Transparenzgebot verlangt, dass eine die pauschale Vergütung von Mehrarbeit regelnde Klausel klar und verständlich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag selbst ergibt, welche Arbeitsleistungen von ihr erfasst werden sollen. Der Arbeitnehmer muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was ggf. "auf ihn zukommt" und welche Leistung er für die vereinbarte Vergütung maximal erbringen muss. Ist eine Pauschalierungsklausel unklar, so besteht die Gefahr, dass der Arbeitnehmer irrig annimmt, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung zu haben.

Nach diesen Grundsätzen verstößt die Klausel im Arbeitsvertrag des Klägers gegen das Transparenzgebot und ist daher unwirksam. Die Klausel soll alle Arbeitsstunden erfassen, die 45 Wochenstunden überschreiten, ohne dass sich ihr eine Begrenzung – etwa auf die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit – entnehmen ließe.

Vertragswidrige Nutzung von Tankkarten

Arbeitnehmer, die Tankbelege ohne Hinweis auf missbräuchliche Verwendung der dienstlichen Tankkarte bei ihrem Arbeitgeber einreichen, können sich nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle wegen Betruges strafbar machen¹⁵.

Sechs Angestellte eines Transportunternehmens hatten die ihnen vom Unternehmen überlassenen Tankkarten dazu verwendet, fremde Lkws zu betanken und dafür von den jeweiligen Fahrern Geld zu nehmen. Anschließend reichten sie die Tankbelege bei ihrem Arbeitgeber ein. Diesem ist ein Schaden von 37.500 € entstanden.

Nach Ansicht des Gerichts liegt in der bloßen Nutzung der Tankkarte noch keine strafbare Untreuehandlung vor, weil die Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber keine qualifizierte Vermögensbetreuungspflicht übernommen haben. Dagegen besteht hinreichender Tatverdacht wegen Betrugs, indem die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber die Belege überreicht haben, ohne ihn darauf hinzuweisen, dass sie mit der Betankung fremder LKW gegen den vereinbarten Nutzungsrahmen verstoßen haben. Dadurch sei der Arbeitgeber über die Korrektheit der Abrechnung getäuscht worden und habe einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen die Arbeitnehmer nicht geltend gemacht. Infolge dieses Irrtums seien die Abrechnungen mit den Tankstellen vorgenommen worden, so dass ein entsprechender Vermögensschaden beim Arbeitgeber entstanden sei.

Das OLG hat deswegen die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen und das Verfahren wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor einer Strafkammer des Landgerichts Hildesheim zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Das Landgericht muss nun die Tatvorwürfe im Einzelnen prüfen.

Von Teilzeitbeschäftigten kann nicht pauschal Arbeit in der Nachmittagsschicht bis 18:00 Uhr verlangt werden

Einem Teilzeitwunsch muss nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein unter Umständen auch dann stattgegeben werden, wenn die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit dazu führt, dass nicht im betriebsüblichen Wechsel in Vormittags- und Nachmittagsschicht gearbeitet wird¹⁶.

Die Arbeitnehmerin ist seit 1999 bei der Beklagten als Änderungsschneiderin tätig. Nach der Geburt ihrer Tochter befand sie sich bis zum 16.12.2010 in Elternzeit. Nachdem sie für ihr Kind für drei Tage in der Woche einen Platz in einer Kindertagesstätte von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr gefunden hatte, teilte sie ihrem Arbeitgeber erst ohne konkretere Angaben mündlich im August, dann mit Schreiben vom 29.09.2010 konkret mit Angabe der Stundendauer ihren Wunsch nach Teilzeittätigkeit mit. Sie wünschte unabhängig vom Samstag eine Teilzeittätigkeit von dienstags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr, da sie auf Ehemann und Verwandte nicht zurückgreifen kann.

Ohne weiteres Gespräch lehnte der Arbeitgeber dieses ab mit dem Hinweis, die gewünschten Arbeitszeiten seien aus organisatorischen Gründen so nicht möglich. Beim Arbeitgeber wird im

¹⁵ OLG Celle, Beschluss v. 05.11.2010, 1 Ws 277/10, PM v. 30.11.2010.

¹⁶ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15.12.2010, 3 SaGa 14/10, PM v. 21.12.2010.

wöchentlichen Wechsel in der Änderungsschneiderei montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:30 Uhr bzw. montags bis freitags von 12:15 Uhr bis 19:30 Uhr gearbeitet.

Er verlangt, dass alle Beschäftigten, auch die Teilzeitbeschäftigten die Nachmittagsschicht mit abdecken.

Das Arbeitsgericht hat den Eilantrag der Klägerin aus formalen Gründen abgewiesen, weil der schriftliche Antrag zu kurzfristig gestellt worden war. Vor dem Landesarbeitsgericht hatte die Klägerin dann Erfolg.

Ein zu kurzfristig gestelltes Teilzeitverlangen, das die in § 8 Abs. 2 TzBfG geregelte Ankündigungsfrist von drei Monaten nicht wahr, sei nicht unwirksam. Es führe nur dazu, dass nicht schon ab Ende der Elternzeit, sondern erst drei Monate nach dem Verlangen mit der Teilzeit begonnen werden könne. Der Arbeitgeber dürfe den Teilzeitwunsch aber nicht mit dem bloßen Hinweis ablehnen, in seinem Betrieb müssten alle Beschäftigten, auch die Teilzeitbeschäftigten im Schichtbetrieb arbeiten und in diesem Zusammenhang die Nachmittagsschicht bis mindestens 18:00 Uhr abdecken. Er müsse vielmehr konkrete Umstände anführen und beweisen, inwiefern die gewünschte zeitliche Lage der Arbeit nicht durch zumutbare Änderung der Betriebsabläufe oder Einsatz einer in sein Schichtsystem integrierten Ersatzkraft ermöglicht werden kann.

Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des Rentenalters zulässig

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs können trotz des grundsätzlichen Verbots der Altersdiskriminierung nationale Gesetze erlaubt sein, in denen Tarifvertragsparteien ermächtigt werden, die automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Erreichen des Rentenalters vorzusehen. Erforderlich ist allerdings, dass die Gesetzesbestimmung durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt und zu dessen Erreichung angemessen ist. Solche Ziele können u. a. die Arbeitsteilung zwischen den Generationen und die Vermeidung demütigender Kündigungen aufgrund nachlassender Arbeitskraft älterer Arbeitnehmer sein. Erforderlich ist weiterhin, dass die Nutzung der Ermächtigung von den betroffenen Beschäftigten zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund erklärte der Gerichtshof eine deutsche tarifvertragliche Regelung für zulässig, nach der Arbeitsverhältnisse ohne Kündigung mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem der/die Beschäftigte Anspruch auf Rente wegen Alters hat.

Kein Recht des Arbeitnehmers auf Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums

Das dem Arbeitnehmer eingeräumte Recht zur privaten Nutzung eines Dienstwagens ist Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts. Im Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers endet das Recht zur Privatnutzung mit dem Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums, wenn zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt muss nicht vereinbart werden.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Umdeutung einer außerordentlichen in eine ordentliche Kündigung

Eine unwirksame außerordentliche Kündigung kann in eine wirksame ordentliche Kündigung umgedeutet werden, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Kündigenden entspricht und dieser Wille für den Empfänger erkennbar war. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Lehrers entschieden, dem außerordentlich gekündigt worden war, weil er Prüfungsarbeiten, die er mit nach Hause genommen hatte, entgegen den Weisungen der Schulleitung nicht zurückgab. In dem vorliegenden Fall sah das Bundesarbeitsgericht eine fristlose Kündigung für übertrieben an, deutete sie jedoch in eine ordentliche Kündigung um, sodass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist endete. Dabei stellte das Gericht klar, dass auch die schuldhafte Verletzung von Nebenpflichten eines Arbeitsverhältnisses eine außerordentliche Kündigung grundsätzlich rechtfertigen kann.

Nutzung eines überlassenen Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei gleichzeitiger Beförderung weiterer Arbeitnehmer

Die Mitnahme von Arbeitnehmern ist nicht in jedem Fall als steuerbegünstigte Sammelbeförderung anzusehen. Das zeigt der nachfolgend geschilderte Fall.

Dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wurde vertraglich ein firmeneigener Pkw zur Nutzung überlassen. Neben der privaten Nutzung des Fahrzeugs verwendete er den Pkw für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der 80 km entfernten Betriebsstätte. Auf diesen Fahrten nahm der Geschäftsführer regelmäßig weitere Arbeitnehmer der GmbH mit. Für die Privatnutzung wurde ein Sachbezug nach der so

genannten 1 %-Regelung angesetzt. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterblieb jedoch die Versteuerung eines Sachbezugs, weil die Gesellschaft von einer steuerfreien Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ausging.

Der Bundesfinanzhof kommt hier jedoch zu dem Ergebnis, dass die Steuerbefreiungsvorschrift nicht zum Tragen kommt. „Sammelbeförderung“ im Sinne dieser Regelung sei die organisierte Beförderung von Arbeitnehmern. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer besonderen Regelung wie z. B. in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung. Die einfache Mitnahme von Arbeitnehmern, so wie in dem geschilderten Fall, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Selbstständige beim Bezug von Arbeitslosengeld II nicht gesetzlich krankenversichert

Ein Selbstständiger, dessen privates Krankenversicherungsverhältnis wegen Beitragsrückständen beendet worden war und der sich seitdem nicht mehr krankenversichert hatte, erhielt Arbeitslosengeld II und verlangte von der gesetzlichen Krankenversicherung, sie möge ihn als gesetzlich versichert behandeln. Sowohl die Krankenversicherung, als auch das Sozialgericht und das Landessozialgericht verneinten einen solchen Anspruch. Der Antragsteller müsse sich vielmehr in der privaten Krankenversicherung versichern.

Daran änderte es auch nichts, dass der Selbstständige vortrug, es sei ihm unmöglich, sich privat zu versichern: Aufgrund seines Vermögensverfalls sei er nicht in der Lage, die Prämien für die private Krankenversicherung zu bezahlen. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen weigerten sich wegen seiner Beitragsrückstände, ihn im Basistarif zu versichern. Die Neuaufnahme in die private Krankenversicherung werde davon abhängig gemacht, dass alle rückständigen Beiträge entrichtet und ein Jahresbeitrag im Voraus bezahlt werde. Teilweise seien Ablehnungen auch auf seine Vorerkrankungen gestützt worden.

Der Antragsteller sei darauf zu verweisen, eine private Krankenversicherung zumindest im Basistarif abzuschließen. Denn hierzu sei er gesetzlich verpflichtet und berechtigt. Für die privaten Versicherungsunternehmen bestehe insofern ein Abschlusszwang. Die Versicherung im Basistarif dürfe nicht wegen Vorerkrankungen abgelehnt werden. Ebenso wenig dürfen private Versicherungsunternehmen den Vertragsschluss wegen einer Insolvenz verweigern. Erst recht sei es unzulässig, wenn der Vertrag von der Zahlung ausstehender Prämien abhängig gemacht werde, zumal insofern auch eine Stundung in Betracht komme. Private Krankenversicherungsunternehmen seien nicht berechtigt, einen Jahresbeitrag im Voraus zu verlangen. Vielmehr darf nur der Basistarif erhoben werden.

Der Antragsteller habe außerdem einen Anspruch darauf, dass ihm der Träger der Grundsicherung einen Beitragszuschuss gewährt. Möglicherweise umfasse dieser Beitragszuschuss den vollen in der privaten Krankenversicherung zu leistenden Beitrag, jedenfalls könne der Antragsteller die Differenz zwischen dem Zuschuss und den tatsächlichen Prämien aus der Regelleistung aufbringen, die er im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld II erhalte.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.